

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Landkreis Biberach

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. Juli 1997

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i. V. mit § 4 der GemO hat die Verbandsversammlung am 21. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Verbandssatzung i. d. F. der Zweiten Änderung vom 21. September 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 in die Satzung eingefügt:

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.
- (2) Das Stammkapital wird auf 250 000 DM festgesetzt.
- (3) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Zum Finanzbedarf zählen auch die Abschreibungen nach den steuerrechtlichen Höchstsätzen. Für den Zinsaufwand wird keine gesonderte Umlage erhoben; derselbe wird in die jährliche Betriebskostenumlage miteingerechnet.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, den 21. Juli 1997

Zweckverband für Wasserversorgung
Federseeegruppe

gez. Harald Müller

Verbandsvorsitzender